

## Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

Vorlage des Regierungsrats vom 13. Juni 2022 mit Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission vom 29. September 2022	Änderungsanträge des Regierungsrats vom 25. Oktober 2022
	<b>Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, OeG)</b>
<b>Art. 13</b> Übergangsrecht  <del><sup>4</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt nur für jene Dokumente, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt oder empfangen wurden.</del>  <sup>1</sup> Auf bestehende Leistungsvereinbarungen, welche die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips nicht vorsehen, findet das Gesetz keine Anwendung.	<sup>1</sup> <u>Dieses Gesetz gilt für amtliche Dokumente, die nach dessen Inkrafttreten erstellt oder empfangen wurden. Die Einsicht in ältere amtliche Dokumente richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.</u>  <sup>2</sup> Auf bestehende Leistungsvereinbarungen, welche die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips nicht vorsehen, findet das Gesetz keine Anwendung.
	<b>1.</b> <b>Der Erlass GDB <u>122.1</u> (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsgesetz, AG] vom 17. Februar 1974) wird wie folgt geändert:</b>
<b>Art. 53g</b> Einreichung, Stimmrechtsbescheinigung  [...]	<sup>6</sup> Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln und unterliegen nicht dem <u>Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip</u> .
	<b>2.</b> <b>Der Erlass GDB <u>132.11</u> (Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR] vom 21. April 2005) wird wie folgt geändert:</b>
<b>Art. 19</b> b. Aufzeichnung  <sup>1</sup> Die Verhandlungen des Kantonsrats werden elektronisch aufgezeichnet.	

Vorlage des Regierungsrats vom 13. Juni 2022 mit Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission vom 29. September 2022	Änderungsanträge des Regierungsrats vom 25. Oktober 2022
<p><sup>2</sup> Die elektronische Aufzeichnung dient der Protokollierung. Sie wird zu archivischen Zwecken aufbewahrt und unterliegt nicht dem Öffentlichkeitsprinzip. Die Ratsleitung kann in begründeten Fällen eine Abklärung oder Einsichtnahme gestatten.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufzeichnungen über Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 12 des Kantonsratsgesetzes sind nach der Protokollierung zu löschen.</p>	<p><sup>2</sup> Die elektronische Aufzeichnung dient der Protokollierung. Sie wird zu archivischen Zwecken aufbewahrt und unterliegt nicht dem <u>Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip</u>. Die Ratsleitung kann in begründeten Fällen eine Abklärung oder Einsichtnahme gestatten.</p>
	<p><b>3.</b>  <b>Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz [FHG] vom 11. März 2010) wird wie folgt geändert:</b></p>
<p><b>Art. 87</b>  Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Über die Prüfungen werden schriftliche Berichte erstellt. Diese unterliegen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.</p> <p>[...]</p>	<p><sup>1</sup> Über die Prüfungen werden schriftliche Berichte erstellt. Diese unterliegen nicht dem <u>Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip</u>.</p>
	<p><b>4.</b>  <b>Der Erlass GDB 975.6 (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen [Submissionsgesetz, SubmG] vom 27. November 2003) wird wie folgt geändert:</b></p>
<p><b>Art. 1</b>  Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung</p> <p>[...]</p> <p><sup>3</sup> Er regelt die Einzelheiten des öffentlichen Beschaffungswesens in Ausführungsbestimmungen. Er kann eingereichte Unterlagen vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips ausnehmen.</p>	<p><sup>3</sup> Er regelt die Einzelheiten des öffentlichen Beschaffungswesens in Ausführungsbestimmungen. Er kann eingereichte Unterlagen vom Geltungsbereich des <u>Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzips</u> ausnehmen.</p>

## **Erläuterungen**

### *Art. 13 Abs. 1*

Es bestand nie die Absicht, dass mit dem Öffentlichkeitsgesetz die bisherige Regelung von Art. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes (StVG) oder die analogen Bestimmungen in den Gemeindeordnungen nicht mehr gelten sollten. Entsprechend wurde in der Botschaft vom 13. Juni 2022 ausgeführt, dass sich die Einsichtnahme in ältere amtliche Dokumente nach den bisher geltenden Bestimmungen des Kantons und der Gemeinden richtet (Botschaft, S. 37). Weiter wurde ausgeführt, dass auf eine komplizierte Übergangsregelung verzichtet wird, da es ohnehin eine Selbstverständlichkeit sei, dass Einsichtsgesuche für ältere Dokumente nach bisherigem Recht zu beurteilen sind. Um die diesbezügliche Unsicherheit zu klären, soll Art. 13 Abs. 1 umformuliert werden. Es gilt der Grundsatz, dass das Öffentlichkeitsgesetz nur für diejenigen Dokumente zur Anwendung gelangt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt oder empfangen wurde. Die Abgrenzungsregelung entspricht der Lösung in anderen Kantonen und beim Bund. Sie bezieht sich im Kanton aber nur auf Behörden bzw. Institutionen, die dem Öffentlichkeitsprinzip bisher nicht unterstanden, beispielsweise den Kantonsrat und seinen Organen. Grund für die Regelung ist primär der Vertrauensschutz. Dritte, die in der Vergangenheit den Behörden Dokumente übermittelten, mussten nicht damit rechnen, dass in diese Einsicht gegeben werden könnte. Dieses Vertrauen soll nicht nachträglich beeinträchtigt werden. Zudem soll die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nicht zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen, indem Einsicht in alte Dokumente gegeben wird.

Für ältere, vor Inkrafttreten des OeG erstellte oder empfangene Dokumente gilt gemäss dem zweiten Satz von Art. 13 Abs. 1 OeG die bisherige Regelung, beim Kanton also Art. 3 StVG in seiner bisherigen Fassung und bei den Einwohnergemeinden die analogen Bestimmungen in den Gemeindeordnungen. Damit ist sicher- und klar- gestellt, dass mit dem Öffentlichkeitsgesetz die bisher bestehenden Einsichtsrechte nicht eingeschränkt werden.

### *Fremdänderungen*

Die in den Fremdänderungen aufgenommenen Vorbehalte zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip sind uneinheitlich formuliert. Teilweise sind bestimmte Dokumente "vom Öffentlichkeitsprinzip" ausgenommen, zum Teil sind sie vom "Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip" ausgenommen. Die beiden Ausdrücke sind deckungsgleich. Im Sinne einer einheitlichen Formulierung soll an folgenden Stellen anstelle vom "Öffentlichkeitsprinzip" vom "Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip" gesprochen werden. Diese Anpassungen betreffen die Art. 53g Abs. 6 Abstimmungsgesetz, Art. 19 Abs. 2 Geschäftsordnung des Kantonsrats, Art. 87 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz, Art. 1 Abs. 3 Submissionsgesetz.